



REMONSTRATIONSVERFAHREN

Ihr Visumantrag wurde abgelehnt und Sie sind mit der Entscheidung nicht einverstanden? Dann können Sie selbst oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person gegen die Ablehnung remonstrieren und um erneute Prüfung Ihres Antrags bitten.

Die Remonstration kann schriftlich bei der Visastelle der Botschaft eingelegt werden (im Original, per Telefax oder als eingescanntes Dokument auf elektronischem Wege).

FRISTEN

Nationale Visa (Visa für Aufenthalte über 90 Tage): Die Remonstration kann innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Ablehnung eingelegt werden.

Schengen-Visa (Visa für Aufenthalte bis zu 90 Tagen): Die Remonstration kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung (siehe Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Ablehnungsbescheid) eingelegt werden.

INHALT

Remonstrationen richten Sie bitte an die Auslandsvertretung, die den Antrag abgelehnt hat.

Ihre Remonstration muss Folgendes enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Passnummer des Antragstellers
- Ablehnungsdatum
- zustellungsfähige Anschrift (Straße, Haus, Wohnung, Stadt/Dorf/Siedlung, Kreis, Region, PLZ); wenn vorhanden Ihre Faxnummer und E-Mailadresse
- eigenhändige Unterschrift des Antragstellers (bei Remonstration durch bevollmächtigte Dritte: deren eigenhändige Unterschrift)

Eine Remonstration durch Dritte, z.B. den Einlader, einen Rechtsanwalt – kann nur bei gleichzeitiger Vorlage einer von Ihnen schriftlich erteilten und von Ihnen persönlich unterschriebenen Vollmacht bearbeitet werden. Die Vollmacht muss der Visastelle vorliegen.

Bitte erläutern Sie in Ihrem Schreiben möglichst detailliert, zu welchem Zweck Sie nach Deutschland reisen möchten und aus welchen Gründen der Aufenthalt für Sie wichtig ist. Bitte begründen Sie ausführlich, weshalb aus Ihrer Sicht die Ablehnung unbegründet ist. Ggfs. können Sie noch weitere Unterlagen nachreichen, die Sie bei Antragstellung noch nicht eingereicht haben.

Die Amtssprache der deutschen Auslandsvertretungen ist DEUTSCH; von Ihnen eigenhändig erstellte Schreiben in englischer Sprache werden im Falle von Schengen-Visa (Aufenthalt bis zu 90 Tage) jedoch akzeptiert.

Richtet sich Ihre Remonstration gegen die Ablehnung eines Nationalen Visums (Aufenthalt über 90 Tage), dann reichen Sie bitte die Remonstration nur in deutscher Sprache ein, da die zuständige innerdeutsche Ausländerbehörde an derartigen Remonstrationsverfahren beteiligt wird.

VERSAND

Grundsätzlich ist es möglich, Ihre Remonstration über Fax einzureichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Faxeingänge nicht bevorzugt bearbeitet werden. Überdies können möglicherweise Übermittlungsfehler auftreten. Daraus resultierenden Fragen kann seitens der Visastelle nicht nachgegangen werden, so dass diese Remonstration unter Umständen den Mindestanforderungen nicht entspricht und daher nicht bearbeitet werden kann.

Außerdem ist es grundsätzlich möglich, Ihre Remonstration per E-Mail einzureichen. Scannen Sie dazu das eigenhändig unterschriebene Remonstrationsschreiben ein und fügen Sie die Datei an Ihre E-Mail



an. Achten Sie bezüglich der Scanqualität darauf, dass sie ausreicht, um die Unterschriften mit der Unterschrift im Pass bzw. dem Antragsformular abzugleichen. Ansonsten gelten auch die oben für das Einreichen Ihrer Remonstration über Fax genannten Einschränkungen auch für das Einreichen per E-Mail.

Bitte beachten Sie, dass eine ggfs. erteilte Vollmacht der Visastelle im Original oder als Telefax übermittelt werden muss.

Remonstrationen, die nicht den oben aufgeführten Mindestanforderungen genügen, können nicht bearbeitet werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Nach Eingang Ihres form- und fristgerechten Remonstrationsschreibens überprüft die Botschaft unter Berücksichtigung Ihrer eingereichten Begründung und allen vorgelegten Unterlagen Ihren Visumantrag erneut. Insbesondere bei nationalen Visa wird die Plausibilität Ihres Reisezwecks genau geprüft.

Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, ergeht eine Entscheidung. **Die Prüfung kann bis zu drei Monate dauern. Es wird gebeten von Rückfragen zum Sachstand in diesem Zeitraum abzusehen.**

Kommt die Botschaft zu dem Ergebnis, das Visum zu erteilen, werden Sie unverzüglich kontaktiert. Sie werden in diesem Fall gebeten, Ihren Reisepass einzureichen.

Kommt die Botschaft auch im Remonstrationsverfahren zu dem Ergebnis, das Visum nicht zu erteilen, erhalten Sie einen neuen Bescheid. Dieser enthält eine ausführliche Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Konsultation eines Reisebüros oder einer kommerziellen Firma ist für die Abfassung des Remonstrationsschreibens NICHT erforderlich!